

12. Änderung der Gebührensatzung zur Förderung von Kindern in Kindertagesstätten

Gemeinde Brunn

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Neufassung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und unter Beachtung der Landesverordnung über die Höhe der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) in der Kindertagesbetreuung (Betriebskostenlandesverordnung – BKLVO M-V vom 29.01.2003 GS Meckl.-Vorp. GL Nr. 226-1-9 beschließt die Gemeinde Brunn am **31.01.2011** die zwölfte Änderung der Gebührensatzung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 20.08.1996.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Der § 2 (1) und (2) der Gebührensatzung vom 20.08.1996 wird mit folgendem Wortlaut geändert.

§ 2 Wortlaut der Änderung

Gebühren für die Kindertagesförderung in Einrichtungen sowie für die Förderung der Tagespflege

1. Die monatliche Gebühr für die Kindertagesförderung in Einrichtungen beträgt:

Ganztagesbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 10 h täglich)	
bis zu 3 Jahren	266,00 €
ab 3 Jahre	182,00 €

Hort-Kinder im Grundschulalter (bis zu 6 h täglich)	80,00 €
(in begründeten Fällen bis zum Ende der Orientierungsstufe)	

Teilzeitbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 6 h täglich)	
bis zu 3 Jahren	182,00 €
ab 3 Jahre	103,00 €

Hort-Kinder im Grundschulalter (bis zu 3 h täglich)	58,00 €
(in begründeten Fällen bis zum Ende der Orientierungsstufe)	

Auch in Zeiten von Schulferien gelten die vorher genannten Regelungen. Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf ist durch die Personensorgeberechtigten anzuzeigen und kann durch die Träger von Kindereinrichtungen angeboten werden. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

Für die stundenweise Betreuung (bis zu 10 Stunden monatlich) ist je Stunde ein Betrag von **5,00 €** zu entrichten.

2. Die monatliche Gebühr für die Förderung von Kindern in Tagespflege beträgt:

Ganztagsbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 10 h täglich)	
bis zu 3 Jahren	210,00 €
ab 3 Jahre	177,00 €
-Kinder im Grundschulalter (bis zu 6 h täglich)	100,00 €

Teilzeitbetreuung:

-Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 6 h täglich)	
bis zu 3 Jahre	136,00 €
ab 3 Jahre	115,00 €
-Kinder im Grundschulalter (bis zu 3 h täglich)	64,00 €

Halbtagsbetreuung:

- Kinder bis zum Schuleintritt (bis zu 4 h täglich)	
bis zu 3 Jahre	103,00 €
ab 3 Jahre	79,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung des § 2 (1) und (2) tritt zum 01.02.2011 in Kraft.

Die 10. Änderung der Gebührensatzung tritt am 31.01.2011 außer Kraft.

beschlossen am : 31.01.2011
angezeigt : 08.02.2011
ausgefertigt am : 09.02.2011
veröffentlicht am : 10.02.2011

Schenk
Bürgermeister

